

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

11.06.2024  
Fe/Sü

RS 18-2024

## Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Aktualisiertes BMF-Anwendungsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) das BMF-Schreiben „Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG)“ aktualisiert hat. Das BMF-Schreiben können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben (dort RS 18-2024) abrufen. Das aktualisierte BMF-Schreiben ersetzt ab dem 1. Januar 2024 das bisherige BMF-Schreiben von 2021.

### Im Einzelnen:

Im Unterschied zum Entwurf des BMF-Schreibens, wurde in der finalen Fassung eine Anpassung hinsichtlich der in das Angebot einer Mitarbeiterkapitalbeteiligung einzubeziehenden Beschäftigten vorgenommen. Grundsätzlich können Vermögensbeteiligungen gem. § 3 Nr. 39 EStG nur dann steuerfrei gewährt werden, wenn das Beteiligungsangebot allen Arbeitnehmern offensteht. Aus Vereinfachungsgründen sind im BMF-Schreiben Arbeitnehmergruppen aufgeführt, die aus einem Beteiligungsangebot ausgenommen werden können.

Ausnahmen von der Einbeziehung in ein Beteiligungsangebot sind demnach möglich für an ein ausländisches Unternehmen entsandte Arbeitnehmer (vgl. Rz. 14). Der im Entwurf des BMF-Schreibens enthaltene problematische Zusatz, dass die Ausnahme nur gelten soll, wenn der gesamte Arbeitslohn für den Entsendungszeitraum vom aufnehmenden Unternehmen zu tragen ist, wurde nun im finalisierten BMF-Schreiben gemäß der Forderungen der Arbeitgeberverbände gestrichen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team